

Anschlussvertrag

zwischen den Gemeinden Männedorf und Stäfa

betreffend die Trinkwasserversorgung

Vertragsparteien:

Gemeinde Männedorf
Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf

- im folgenden Männedorf -

und

Gemeinde Stäfa
Goethestrasse 16
8712 Stäfa

- im folgenden Stäfa -

Männedorf ist Eigentümerin des Grundstücks Kataster Nr. 7706 und des darauf errichteten Gebäudes Seewasserwerk an der Saurenbachstrasse 2 in Männedorf und bereitet darin Seewasser in Trinkwasser auf. Männedorf übernimmt mit dem vorliegenden Vertrag diese Aufgabe auch für Stäfa.

1. Leistungsauftrag

- 1.1. Männedorf ist verantwortlich für den zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb, den Unterhalt und allfälligen Weiterausbau des Seewasserwerks und der weiteren in ihrem Eigentum stehenden Wasserversorgungsanlagen.
- 1.2. Männedorf beliefert Stäfa mit Trinkwasser, das hinsichtlich der Qualität vollumfänglich den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht, in den in den Ziffern 2.1 und 2.2 vereinbarten Mengen.
- 1.3. Müssen die Lieferungen wegen ordentlicher Wartungsarbeiten beschränkt werden, informiert Männedorf Stäfa mindestens 24 Stunden vorher und füllt vorgängig die Reservoir von Stäfa.
- 1.4. Unterbrechungen durch technische Störungen werden innerhalb von 3 Stunden behoben. Männedorf informiert Stäfa spätestens nach einer Stunde über den Grund des Lieferunterbruchs und umgehend nachdem die Störung behoben ist.



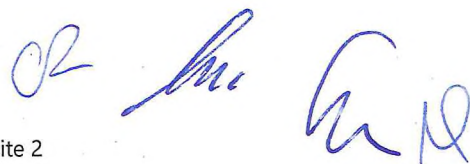
- 1.5. Männedorf ist berechtigt, die Wasserlieferungen bei Störungen im Betrieb des Seewasserwerks wegen Maschinen- oder Leitungsdefekten, Stromunterbrüchen, verunreinigtem Seewasser, Brandfällen, Naturereignissen u. ä. vorübergehend einzustellen oder einzuschränken ohne dass Stäfa Ersatzansprüche zustehen.
- 1.6. Kommt es wegen Naturereignissen zu längeren Lieferunterbrechungen oder fällt die Transportleitung nach Stäfa oder das Reservoir Strick in Stäfa aus, treten die im Allgemeinen Wasserversorgungsplan vorgesehenen Massnahmen in Kraft

2. Options- und Mindestmengen

- 2.1. Das Seewasserwerk kann täglich rd. 15'000 m³ Wasser produzieren. Davon stehen Männedorf 4'200 m³ und Stäfa 4'900 m³ pro Tag als Optionsmengen zu.
- 2.2. Stäfa verpflichtet sich, jährlich eine Mindestmenge von 400'000 m³ abzunehmen. Die jährliche Mindestmenge, die Männedorf bezieht, beträgt 430'000 m³.
- 2.3. Nimmt eine der Gemeinden die vereinbarte Mindestmenge nicht ab, wird bei der Berechnung des Kubikmeterpreises in der Schlussabrechnung die entsprechende Mindestmenge eingesetzt und der betreffenden Gemeinde die Mindestmenge in Rechnung gestellt.
- 2.4. Ändert sich der Bedarf einer der Gemeinden oder die Kapazität des Seewasserwerks durch Neu- oder Ausbau des Werks, sind die Gemeindevorstände von Männedorf und Stäfa berechtigt, die Options- und Mindestmengen abzuändern.
- 2.5. Die Produktionsmenge, welche die Abnahmemengen der angeschlossenen Gemeinden übersteigt, wird so weit möglich Dritten geliefert.

3. Organisation

- 3.1. Männedorf führt das Seewasserwerk auf eigene Rechnung.
- 3.2. Männedorf legt die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Stellenprozente fest und stellt die Mitarbeitenden an.
- 3.3. Stäfa hält die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen (Leitungen) ausserhalb des Seewasserwerks auf ihre Kosten in einwandfreiem Zustand.



4. Kostenrechnung

- 4.1. Männedorf führt für das Seewasserwerk eine eigene Kostenrechnung. In dieser werden die gesamten Kosten des Betriebs des Seewasserwerks, inklusive Unterhalt der Gebäude und Anlagen, Abschreibungen, Kapitalkosten (jeweils massgebender Zinssatz gemäss Elcom) usw., und Erträge ausgewiesen.
- 4.2. Die Kosten für Sanierungen, Erneuerungen und Neuanschaffungen, welche die jeweils massgebende Aktivierungsgrenze der Gemeinde Männedorf übersteigen, gelten als Investitionen. Sie werden aktiviert und linear abgeschrieben.
- 4.3. Die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Leitungen und Anlagen ausserhalb des Seewasserwerks, die Männedorf oder anderen Bezüglern von Wasser aus dem Seewasserwerk dienen, fliessen nicht in die Kostenrechnung ein.
- 4.4. Stäfa ist berechtigt, die Kostenrechnung und die dazugehörigen Belege einzusehen.

5. Budget

- 5.1. Das vom Gemeinderat Männedorf genehmigte Budget für das Seewasserwerk wird Stäfa zur Kenntnisnahme zugestellt.

6. Abrechnung

- 6.1. Die gesamten Kosten des Betriebs des Seewasserwerks werden in der Kostenrechnung ausgewiesen und aus den Erträgen aus den Wasserlieferungen gedeckt.
- 6.2. Männedorf stellt allen Bezüglern halbjährlich Akonto-Rechnungen aufgrund ihrer Bezüge im Vorjahr basierend auf dem im Vorjahr resultierten Kubikmeterpreis.
- 6.3. Männedorf stellt allen Bezüglern bis am 30. März eines Jahrs ihre Schlussrechnung basierend auf dem sich aus den Kosten gemäss Ziffer 4 und den Wasserbezügen ergebenden Kubikmeterpreis.

7. Änderung der Betriebsführung

- 7.1. Männedorf führt das Seewasserwerk in einer Abteilung ihrer Verwaltung als eigenes Werk oder in einer juristischen Person, deren alleinige Eigentümerin Männedorf ist.

- 7.2. Vereinbart Männedorf mit einem Dritten, ihm diesen Vertrag, das Eigentum am Seewasserwerk oder an den Anteilen einer gemeindeeigenen juristischen Person zu übertragen oder das Seewasserwerk durch ihn führen zu lassen, ist dies jeweils nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Stäfa zulässig.
- 7.3. Stimmt Stäfa einer Änderung gemäss Ziffer 7.2 nicht zu, ist Stäfa berechtigt – und auf Verlangen von Männedorf verpflichtet – das Seewasserwerk oder die Anteile an der gemeindeeigenen juristischen Person oder die Führung des Betriebs zu den mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen zu übernehmen.
- 7.4. Der Gemeinderat Stäfa entscheidet innerhalb dreier Monate ab der Mitteilung von Männedorf eine Massnahme gemäss Ziffer 7.2 zu beanspruchen, ob er der Änderung zustimmt oder das Seewasserwerk, die Anteile oder die Führung des Betriebs gemäss Ziffer 7.3 übernimmt, und veranlasst eine Gemeindeabstimmung, die innerhalb von längstens 6 Monaten ab Datum des Beschlusses des Gemeinderats Stäfa stattfindet.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- 8.2. Er kann jeweils auf den 31. Dezember eines Jahrs, erstmals auf den 31. Dezember 2038, gekündigt werden.
- 8.3. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
- 8.4. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien nicht gütlich beigelegt werden richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Männedorf, 8. Dezember 2022

Gemeinde Männedorf



Wolfgang Annighöfer
Gemeindepräsident



Nadja El Hemdi
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Stäfa



Christian Haltner
Gemeindepräsident

Daniel Scheidegger
Gemeindeschreiber